

Quelle:

http://www.lbeg.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=766&article_id=879&psmand=4

Flächenverbrauch – eine unterschätzte Gefahr

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen“

4 (§ 1a Abs. 1 BauGB)

Die Geo-Berichte, insbesondere die Berichte 1 und 14, befassen sich mit der Reduzierung des Flächenverbrauches, respektive der Inanspruchnahme von Freiflächen in Niedersachsen.

Anlass dieser Studien ist unter anderem die traurige Tatsache, dass die Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen innerhalb von 40 Jahren um 80% zugenommen hat!

In der Ausführung dieser sehr umfassenden Studien wird vor dem verantwortungslosen Umgang mit jenen Flächen gewarnt, denn die Nachteile dieser Entwicklung sind unübersehbar:

- Die Ausdehnung der Siedlungsbereiche findet historisch bedingt auf den Bodenflächen statt, die auch gut für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind. Diese Flächen stehen für eine landwirtschaftliche Nutzung dann nicht mehr zur Verfügung.

- Durch das stetige Wachstum der Baugebiete in den Randbereichen werden insbesondere die Städte durch eintönige Vorortgebiete von der umgebenden Landschaft abgeschnitten. Naherholungsmöglichkeiten in der Wohnumgebung werden schlechter.

- Wertvolle Freiräume werden verbaut oder zerschnitten. Immer größere versiegelte Flächen (vgl. Abb. 3) verschlechtern das Klima, verringern die Grundwasserneubildung und verschärfen Hochwasserprobleme.

- Die urbane Ausdehnung zieht weitere Infrastruktureinrichtungen für Arbeit, Versorgung und Freizeit nach sich. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind die ausgedehnten Gebiete nicht wirtschaftlich zu erschließen. Damit verbunden sind weitere Raumansprüche für technische Infrastruktur sowie zusätzliche Verkehrsbelastungen.

Ziele von Bundes- und Landesregierung

Zur Beschränkung des Flächenverbrauches sind aus diesen Gründen auf vielen Ebenen Zielvorgaben formuliert worden. Die bekannteste Vorgabe dürfte das so genannte 30-ha-Ziel der Bundesregierung sein, welches mehrfach parteiübergreifend bestätigt worden ist

(BMU 1998, BUNDESREGIERUNG 2002, CDU/CSU/SPD 2005).

Es besagt, dass bis zum Jahre 2020 nur noch täglich 20 ha neu an Siedlungs- und Verkehrsfläche überbaut werden sollten. **Derzeit liegt die Rate noch bei bundesweit täglich 113 ha.** (FORUM FÜR WISSENSCHAFT, INDUSTRIE UND WIRTSCHAFT 2008)

Auch Niedersachsen bekennt sich dazu, die Zunahme des Flächenverbrauches einschränken zu wollen.

Das Ziel, den Flächenverbrauch zu reduzieren, ist auch in die CDU-FDP-Koalitionsvereinbarung 2008-2013 aufgenommen worden (CDU/FDP 2008).

Darüber hinaus ist in der 6. Regierungskommission der Niedersächsischen Landesregierung „Energie- und Ressourceneffizienz“ seit 2008 ein eigener Arbeitskreis „Flächenverbrauch und Bodenschutz“ eingerichtet worden. Dessen Ziel ist es, Handlungsempfehlungen zur Begrenzung des Flächenverbrauches zu erarbeiten.

Dabei sollen ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beachtet werden.

Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung genutzt werden. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.

Aufgaben der Raumordnung, Landesplanung und Regionalplanung **(Auszug)**

Quelle: http://www.lbeg.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=624&article_id=660&psmand=4

Wesentliches Anliegen der Landesplanung ist die Herstellung und Sicherung gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen. Dafür wurden das Landes-Raumordnungsprogramm sowie weitere Konzepte und Pläne erarbeitet zur Koordinierung raumbedeutsamer (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, d.h. in Richtung einer sozial, ökologisch und ökonomisch verträglichen Raumnutzung.

Die Raumordnungsziele sind zum einen Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung, zum anderen sind sie in fachlichen Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

In der Planumsetzung ist es eine wichtige Aufgabe der zuständigen Landesplanungsbehörden, raumbedeutsame Einzelvorhaben hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den raumordnerischen Vorgaben in einem Verfahren zur Raum- und Umweltverträglichkeit zu überprüfen.